

# Allgemeine Vertragsbedingungen der nurago GmbH

## §1 Geltungsbereich

(1) Diese Vertragsbestimmungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für sämtliche Leistungen der nurago GmbH, Kurt-Schumacher-Str. 24, 30159 Hannover (im Folgenden „nurago“ oder „Anbieter“ genannt), unabhängig von deren Inhalt und Rechtsnatur. Sie gelten in der jeweils zuletzt einbezogenen Fassung auch für künftige Verträge zwischen nurago und dem Kunden, wenn sie bei späteren Verträgen oder Leistungen nicht mehr erwähnt werden. Abweichenden Bedingungen und Vertragsangeboten des Kunden wird hiermit widersprochen.

(2) Diese Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## §2 Vertragsschluss und Änderungen

(1) Angebote von nurago sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertragsschluss mit nurago erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung von nurago.

(2) nurago schuldet die jeweils mit dem Kunden vereinbarten Leistungen. nurago schuldet vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung in keinem Fall das Erreichen eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.

(3) Änderungen der vereinbarten Leistung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von nurago und der Vereinbarung in Textform (Email, Fax, Brief).

(4) Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches des Kunden auf die Leistungsbedingungen auswirkt, kann nurago eine angemessene Anpassung der Vergütung sowie die Verschiebung etwaig vereinbarter Termine verlangen.

(5) nurago erbringt ihre Leistungen für den Kunden. Eine Haftung gegenüber Dritten übernimmt nurago vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung nicht.

## §3 Besondere Bedingungen für Beratungsleistungen

(1) Die Regelungen dieses §3 gelten für die Erbringung von Beratungsleistungen durch nurago. Beratungsleistungen umfassen die Beratung des Kunden sowie die Unterstützung des Kunden bei der Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Marktforschung.

(2) Beratungsleistungen werden ausschließlich auf der Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Informationen erbracht. Soweit für die Beratungsleistungen und die Erhebung erforderlicher Daten Dritte herangezogen werden, erfolgt die Heranziehung dieser Dritten vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Namen und im Auftrag des Kunden.

(3) nurago schuldet eine fachgerechte Ausführung der Beratungsleistungen unter Berücksichtigung der im Rahmen der Beauftragung gem. §2 dieser AGB benannten Anforderungen und kein bestimmtes Beratungsergebnis. Nach Auftragserteilung können Anforderungen nur im Rahmen einer Änderungsvereinbarung einbezogen werden.

## §4 Besondere Bedingungen für die Erstellung von Software

(1) Die Regelungen dieses §4 gelten für die Erstellung von Software für den Kunden durch nurago.

(2) nurago benennt einen Projektleiter, der Kunde einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht nurago für notwendige Informationen und Abstimmungen zur Verfügung.

(3) Vorbehaltlich einer gesonderten Abrede ist nurago nicht zur Analyse der vorhandenen Daten, Hard- und Software und der sonstigen Systemumgebung des Kunden verpflichtet und insoweit auf die vollständige Information durch den Kunden angewiesen. nurago berücksichtigt die beim Kunden vorliegenden Voraussetzungen, soweit sie schriftlich Bestandteil der Leistungsbeschreibung werden.

(4) Soweit sich die Anforderungen des Kunden noch nicht aus der Aufgabenstellung laut Vertrag ergeben und hierdurch eine hinreichende

Leistungsbeschreibung nicht zu erstellen ist, detailliert nurago die Leistungsanforderungen mit Unterstützung des Kunden, erstellt eine Spezifikation darüber und legt sie dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird sie bei Vertragsgemäßheit innerhalb von 14 Tagen schriftlich genehmigen. Die Spezifikation ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit.

(5) Etwaige Änderungswünsche betreffend Softwareleistungen wird der Kunde nurago in Textform mitteilen. nurago wird den Kunden auf dessen Wunsch gegen Vergütung bei der Formulierung der Änderungsanforderung unterstützen. Für die Prüfung von Änderungswünschen steht nurago eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der mit dem Kunden vereinbarten Vergütungssätze, beim Nicht-Bestehen einer einschlägigen Vereinbarung nach den jeweils gültigen Regelsätzen von nurago zu.

(6) nurago schuldet nicht die Installation oder Implementierung der Software, wenn dies nicht mit dem Kunden vereinbart ist. Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Installation fachkundiges Personal für den Einsatz der Software zur Verfügung steht. Ist kein fester Übergabezeitpunkt vereinbart, kündigt nurago die Bereitstellung des Leistungsergebnisses mit angemessener Ankündigungsfrist (zumindest eine Woche) an.

(7) Die Übergabe oder Hinterlegung des Quellcodes oder die Zustimmung zur Hinterlegung schuldet nurago nur, wenn und soweit dies schriftlich vereinbart ist.

## §5 Abrechnung

(1) Soweit Leistungen nach Aufwand abgerechnet werden, erfolgt die Abrechnung durch nurago monatlich.

(2) Forderungen von nurago werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge zahlbar. Im Verzugsfall ist nurago zur Einstellung der Leistung bis zur vollständigen Erfüllung aller offenen Forderungen berechtigt. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte von nurago bleiben unberührt.

(3) nurago behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum an den gelieferten Leistungsergebnissen vor.

(4) Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche von nurago anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## §6 Mitwirkung des Kunden

(1) Der Kunde hat nurago alle für den jeweiligen Auftrag wesentlichen Informationen mitzuteilen und nurago bei etwaigen Problemen oder Änderungserfordernissen rechtzeitig zu unterrichten. nurago kann die Mitteilungen des Kunden als richtig und vollständig ansehen und ist zu Nachforschungen nicht verpflichtet. Gleichwohl wird nurago den Kunden bei erkannten Unrichtigkeiten auf diesen Umstand hinweisen. Anweisungen des Kunden sind so rechtzeitig zu erteilen, dass eine angemessene Umsetzungsfrist verbleibt.

(2) Der Kunde übergibt nurago nur solche Vorlagen und Arbeitsmittel, deren auftragsgemäße Verwendung durch nurago keine Rechte Dritter verletzt. Der Kunde stellt nurago insoweit von allen Ansprüchen und Rechten Dritter frei. Die Freistellung umfasst auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung im gesetzlichen Umfang.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dies betrifft insbesondere die zur Leistungsumsetzung erforderliche Hard- und Software, soweit sie nicht ausdrücklich von nurago bereitzustellen ist. Soweit nurago vereinbarungsgemäß beim Kunden tätig werden soll, stellt der Kunde unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und die nicht gemäß Vereinbarung von nurago zu stellenden erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung.

(4) Der Kunde haftet für seine Mitwirkungen, insbesondere hat er Datenträger vor Übergabe an nurago auf Viren und sonstige Schadsoftware mit einem aktuellen und dem Stand der Technik entsprechenden Virenschutzprogramm zu prüfen.

(5) Der Kunde erlaubt nurago, ihn gegenüber Dritten als Kunden nennen zu dürfen. Insbesondere darf nurago den Kunden auf seiner Website als Kunden nennen.

(6) Der Kunde verpflichtet sich, Daten vor einer Übergabe an nurago oder Bearbeitung durch nurago unaufgefordert zu sichern.

## §7 Abnahmen

(1) Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der Lieferungen und Leistungen sowie der ihm übergebenen Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und Abnahmen unverzüglich zu erteilen. nurago ist berechtigt, bei Fertigstellung einzelner Arbeitsabschnitte eine Zwischenabnahme zu fordern. Die Abnahme einer Leistung gilt als erteilt, wenn sie vom Kunden nicht innerhalb von 21 Tagen ab Übergabe mit aussagekräftiger Begründung verweigert wird oder wenn der Kunde das Arbeitsergebnis nutzt. Bei vorangegangenen Zwischenabnahmen ist nur die Vertragsgemäßheit des letzten übergebenen Leistungsteils und das Zusammenwirken aller Teile Gegenstand der Abnahmeprüfung für die letzte Teilleistung.

(2) Abnahmen sind auf Wunsch von nurago schriftlich zu erklären.

(3) Bei einer etwaigen Verweigerung der Abnahme sind die Abnahmehindernisse detailliert zu beschreiben. Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht und sind von nurago innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Wesentlich ist ein Mangel, wenn sein Vorhandensein die Tauglichkeit der Leistung zum vereinbarten Zweck beseitigt oder so beeinträchtigt, dass dies zu nicht spürbarem Mehraufwand für den Kunden führt.

(4) nurago ist bereit, den Kunden bei Abnahmeprüfungen gegen gesonderte Vergütung zu unterstützen.

## §8 Verschwiegenheit

nurago verpflichtet sich, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über alle als vertraulich bezeichneten Informationen des Kunden, die nurago im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren.

## §9 Leistungsstörungen

(1) Der Liefer- bzw. Leistungstermin bzw. die Liefer-bzw. Leistungsfrist - im folgenden vereinfachend sämtlich stets "Liefertermin" genannt - wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von nurago vereinbart und versteht sich unverbindlich und vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung und nicht von nurago zu vertretender Umstände, insbesondere unverschuldeter Nicht-Falsch- oder Spätbelieferung. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Verlängert wird auch eine in diesem Falle eventuell vom Kunden gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Führen solche Ereignisse zu einem Leistungsaufschub von mehr als einem Monat, so können sowohl der Kunde als auch nurago - unabhängig von anderen Rücktrittsrechten - vom Vertrag zurücktreten, wenn die Liefer-/Leistungsverzögerung nicht von ihnen zu vertreten ist.

(2) Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann nurago auch die Vergütung seines Mehraufwands verlangen.

(3) nurago gerät nur aufgrund einer schriftlichen Mahnung des Kunden in Verzug, soweit kein Fixgeschäft vorliegt. Die Vereinbarung verbindlicher Liefertermine bedarf der Schriftform.

(4) Tritt der Kunde zusätzlich zur Geltendmachung von Verzugserschadenersatzansprüchen vom Vertrag zurück oder macht er statt der Leistung Schadenersatz geltend, so muss er nurago nach Ablauf der Leistungsfrist eine angemessene Nachfrist gesetzt haben. Eine Haftung von nurago ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Schaden auch im Falle der Einhaltung des Liefertermins eingetreten wäre.

(5) Garantien im Rechtssinne durch nurago liegen nur bei schriftlicher Garantieabrede unter Verwendung der Bezeichnung „Garantie“ vor.

(6) Mängelansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von

nurago und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

(7) Die Parteien sind sich bewusst und einig, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler von Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Der Kunde hat Gewährleistungsansprüche betreffend Software nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können.

(8) Weist die Leistung von nurago einen Sachmangel auf, ist nurago zweimalig Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren, sofern nurago die Mängelbeseitigung nicht endgültig verweigert hat. nurago steht das Wahlrecht zwischen den Arten der Nacherfüllung zu. Die Beseitigung des Mangels erfolgt nach Wahl von nurago beim Kunden oder bei nurago.

(9) Der Kunde hat nurago soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von nurago einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden.

(10) Die Gewährleistung erlischt für Leistungsergebnisse, die der Kunde verändert hat, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass die Änderung für den Mangel nicht ursächlich ist.

(11) nurago kann die Vergütung seines Aufwands für die Mängelprüfung verlangen, soweit sich ein Mängelanspruch des Kunden als unberechtigt erweist.

## §10 Rechtseinräumungen

(1) Alle Rechte an Entwürfen, Vorschlägen, Ausschreibungsunterlagen und Zwischenergebnissen verbleiben bei nurago, sofern nicht abweichend vereinbart.

(2) nurago räumt dem Kunden die für den jeweils vereinbarten Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte am Leistungsergebnis (Endergebnis) ein. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung ist mit der Vergütung nur die Einräumung einfacher, nicht ausschließlicher Nutzungsrechte für Verwendungszweck, Nutzungsform und Nutzungszeitraum gemäß dem ursprünglichen Auftrag abgegolten. Jede weitergehende Nutzung, insbesondere in bzw. auf nicht ausdrücklich umfassten Medien, in einem abweichenden geografischen Bereich, in bearbeiteter Form (soweit die Bearbeitung nicht für die vereinbarungsgemäße Nutzung erforderlich ist) und/oder in einem abweichenden Zeitraum bedarf einer ausdrücklichen zusätzlichen Rechtseinräumung. Übertragung von Nutzungsrechten sowie Unterlizenzierung bedürfen schriftlicher Zustimmung von nurago.

(3) Bei unberechtigter Nutzung ist der Kunde zur angemessenen Vergütung dieser Nutzung verpflichtet, wobei sämtliche weiteren Ansprüche und Rechte von nurago unberührt bleiben.

(4) Alle Rechtseinräumungen stehen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des für die Gesamtleistung geschuldeten Entgelts. Es werden keine teilweisen Rechte bei teilweiser Zahlung eingeräumt. Rechtseinräumungen werden unwirksam, solange der Kunde mit einer laufenden Vergütung für das jeweilige Leistungsergebnis in Verzug gerät.

(5) nurago nimmt ggf. für die Leistungen auch Rechte Dritter (fremdes Lizenzmaterial wie Software, digitale Bilder usw.) in Anspruch. Der Kunde darf dieses fremde Lizenzmaterial nur im Zusammenhang mit und im Rahmen der vereinbarten Nutzung der Leistungen von nurago nutzen. Der Kunde hält nurago von sämtlichen Ansprüchen und Rechten Dritter wegen von ihm zu vertretender Überschreitungen der Nutzungsrechte frei.

(6) Gehört zu den Tätigkeiten von nurago für den Kunden die Erhebung oder Verarbeitung von Daten im Bereich der Nutzungsanalyse und/oder der Markt- und Meinungsforschung, ist nurago berechtigt, die von nurago erhobenen oder verarbeiteten Daten in anonymisierter Form zu statistischen und sonstigen eigenen Zwecken zu speichern und zu verarbeiten. Die anonymisierten Daten lassen keinen Rückschluss auf bestimmte Personen oder auf den Kunden zu. Die Anonymisierung führt nurago im Auftrag des Kunden durch. Die anonymisierten Daten gelten nicht als vertraulich.

## §11 Rechte Dritter

(1) nurago versichert mit der Übergabe eines Leistungsergebnisses, dass es

nach Kenntnis von nurago nicht mit der Vertragserfüllung durch nurago entgegenstehenden Rechten Dritter behaftet ist. Andernfalls wird nurago den Kunden auf nurago bekannte Rechte hinweisen.

(2) nurago haftet nicht für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit von Leistungsergebnissen, ferner nicht für deren Tauglichkeit zur Erlangung gewerblicher oder sonstiger Schutzrechte. nurago haftet nicht dafür, dass von nurago erstellte Leistungsergebnisse und insbesondere deren Verwendung im Geschäftsbereich des Kunden keine gewerblichen Schutzrechte (insbesondere Marken, Muster, Patente) Dritter verletzen. Eine Kollisionsrecherche schuldet nurago nicht, sofern dies nicht in Textform gesondert vereinbart wurde.

(3) Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung von nurago seine Rechte verletzen würde, hat der Kunde nurago unverzüglich schriftlich zu informieren. Er überlässt es nurago, die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. nurago hält den Kunden von berechtigten Ansprüchen Dritter frei.

(4) Werden durch eine Leistung von nurago Rechte Dritter verletzt, wird nurago nach eigener Wahl und auf eigene Kosten

- » dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
- » die Leistung schutzrechtsfrei gestalten oder
- » die Leistung zum Rechnungspreis (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen.

## §12 Fremdleistungen

Fremdleistungen sind Leistungen oder Leistungsteile, die nicht von nurago zu erbringen sind. Soweit nurago in Absprache mit dem Kunden Fremdleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, stellt der Kunde nurago von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei. Die Haftung von nurago für Fremdleistungen (beinhaltend Auswahl und Anleitung der Leistungsschuldner) ist ausgeschlossen, sofern nichts Abweichendes schriftlich mit dem Kunden vereinbart ist.

## §13 Sonstige Haftung

(1) nurago haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haftet nurago gegenüber dem Kunden nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

sowie für etwaig übernommene Garantien. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung des Ziels des Vertrags notwendig ist sowie solche, auf deren Einhaltung der Kunde als Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf den halben Betrag der Gesamtvergütung für den Auftrag, anlässlich welchem der Anlass zur Haftung besteht, höchstens jedoch auf einen Betrag von €50.000 je Schadensfall, beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

(2) Vertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden gegen nurago verjähren in einem Jahr ab Anspruchsentstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen.

(3) Die Einschränkungen der vorstehenden Abs. 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von nurago, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden und sinngemäß auch für Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz.

(4) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## §14 Sonstiges

(1) nurago speichert und verarbeitet ggf. personenbezogene Daten des Kunden, soweit dies zur Vertragsabwicklung und zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von nurago gegenüber dem Kunden erforderlich ist.

(2) Es gilt deutsches Recht. Soweit für Auslandskunden das ins deutsche Recht übernommene UN-Kaufrecht anzuwenden wäre, wird dieses ausgeschlossen.

(3) Falls einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sind oder unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Zur Auslegung der Vertragspflichten gilt ausschließlich die deutsche Fassung dieser AGB.

(4) Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Hamburg.

Stand: 11/2010

# Besondere Vertragsbedingungen: Hosting und ASP

## §1 Geltungsbereich

(1) Diese Vertragsbestimmungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen der nurago GmbH, Kurt-Schumacher-Str. 24, 30159 Hannover (im folgenden „nurago“ oder „Anbieter“ genannt) in ihrer jeweils gültigen Fassung für Leistungen von nurago in den Bereichen des Hostings und als Application Service Provider (ASP). Sie gelten in der jeweils zuletzt einbezogenen Fassung auch für künftige Verträge zwischen nurago und dem Kunden, wenn sie bei späteren Verträgen oder Leistungen nicht mehr erwähnt werden. Abweichenden Bedingungen und Vertragsangeboten des Kunden wird hiermit widersprochen.

(2) Diese Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## §2 Begrifflichkeiten

„ASP-Leistung“ ist jede Leistung, die nurago dadurch erbringt, dass nurago Software für den Kunden auf von nurago bzw. den Partnern von nurago bereitgestellter Hardware betreibt. „Hosting“ bedeutet die Bereitstellung von Speicherplatz auf von nurago bzw. den Partnern von nurago bereitgestellter Hardware. „Dienste“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind ASP- und/oder Hosting-Leistungen.

## §3 Vertragsschluss

Der Vertrag über Hosting und/oder ASP-Leistungen kommt durch eine Annahmeerklärung von nurago zustande. Geschuldet sind die jeweils vereinbarten Leistungen. Besondere Spezifikationen, Leistungswerte, Verfügbarkeiten oder andere besondere Gestaltungen der Leistung sind von nurago nur geschuldet, soweit dies in diesen AGB vorgesehen oder ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart ist.

## §4 Leistungsgegenstand

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass dem Kunden vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung kein bestimmter, räumlich abgegrenzter Speicherraum oder dedizierte Hardware zur Verfügung gestellt oder von nurago zur Erbringung der Hosting- oder ASP-Dienste verwendet wird. nurago ist aber verpflichtet, dauerhaft Speicherplatz und sonstige Hardwarekapazitäten im vereinbarten Umfang für den Nutzer zum Gebrauch bereitzuhalten.

(2) nurago hat für die vereinbarungsgemäße Anbindung der Dienste an eine Internet- oder anderweitige Netzwerkschnittstelle Sorge zu tragen. nurago wird sich darum bemühen, die vom Kunden bezogenen Dienste dauerhaft bereitzustellen. nurago schuldet nicht den erfolgreichen Abruf durch den Kunden im Einzelfall. nurago gewährleistet eine durchschnittliche Verfügbarkeit der Dienste von 98% je Kalenderquartal, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind. nurago ist berechtigt, die Dienste zum Zweck der Wartung zu unterbrechen und wird den Kunden mit einer angemessenen Vorlaufzeit über die Unterbrechung informieren. nurago bemüht sich um eine Terminabstimmung zur Vermeidung oder Verringerung von Auswirkungen auf den Betrieb des Kunden. Unaufschiebbar Maßnahmen (z.B. beim Auftreten bzw. der Wahrscheinlichkeit kritischer Sicherheitsprobleme oder zur Gewährleistung der Systemstabilität) darf nurago unverzüglich durchführen, wobei nurago den Kunden frühestmöglich über die Betriebsunterbrechung zu informieren hat. nurago ist fernerhin berechtigt, zweimalig je Kalendermonat Wartungsarbeiten für eine Dauer von bis zu 3 Stunden durchzuführen („Wartungsfenster“). Die Terminierung der Wartungsfenster hat nurago dem Kunden zumindest eine Woche vorab mitzuteilen und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten auf Terminierungswünsche des Kunden einzugehen. Wartungsfenster gehen nicht zu Lasten vereinbarter Verfügbarkeiten.

(3) nurago ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung von Teilen oder des ganzen Leistungsspektrums zu beauftragen. Die Verantwortlichkeit von nurago für gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen bleibt davon unberührt.

(4) nurago behält sich vor, im Rahmen anerkannter technischer Standards und seiner vertraglichen Verpflichtungen die eingesetzten Technologien (Server, Betriebssysteme) und Kommunikationsmittel zu ändern. nurago hat hierbei auf die berechtigten Interessen des Kunden Rücksicht zu nehmen. nurago hat den Kunden spätestens zwei Wochen vor Wirksamwerden der Änderung hierüber in Textform zu informieren und aufzufordern, Bedenken gegen die geplante Änderung, die sich für die Erreichbarkeit der Website ergeben, mitzuteilen.

## §5 Unabhängigkeit

Soweit nurago für den Kunden die Erstellung bzw. Anpassung von Software und/oder Beratungsleistungen und über Entwicklungs-/Anpassungs-/Beratungsleistungen hinaus gehend Hosting- und/oder ASP-Leistungen erbringt, handelt es sich vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden schriftlichen Vereinbarung um getrennte Vertragsverhältnisse. Der Kunde anerkennt, dass ein Rücktritt oder eine Kündigung hinsichtlich Hosting- und/oder ASP-Leistungen den Bestand des Vertrages über die Erstellung bzw. Anpassung der jeweiligen Software oder diesbezügliche Beratungsleistungen unberührt lässt.

## §6 Allgemeine Pflichten der Kunden

(1) Kunden sind für die von ihnen bzw. von nurago für den Kunden über die Hosting- und/oder ASP-Leistungen gespeicherten, veröffentlichten oder anderweitig verarbeiteten Daten allein verantwortlich.

(2) Kunden dürfen bei der Nutzung der Dienste von nurago nicht gegen geltende Rechtsvorschriften, Vertragsbestimmungen oder Rechte Dritter verstoßen.

(3) Kunden haben geheimhaltungsbedürftige Daten, insbesondere Passwörter, geheim zu halten. Im Falle eines Missbrauchs oder Missbrauchsverdacht ist nurago unverzüglich zu informieren.

(4) Kunden dürfen die von nurago bereitgestellten Dienste nicht missbräuchlich verwenden. Es ist insbesondere untersagt:

- » schadensstiftende Software wie z.B. Viren, Würmer, Trojaner zu verbreiten;
- » Versuche zur heimlichen oder missbräuchlichen Datenerhebung oder Datenverarbeitung zu machen;
- » die Leistungen für den Versand von Spam-E-mails, Kettenbriefe oder anderweitige unverlangten Inhalte zu nutzen;
- » unerlaubte Werbung (z.B. für verbotene Angebote ) zu treiben;
- » personenbezogene Daten Dritter, insbesondere Namen, Adressen, Telefon- oder Faxnummern oder E-Mail-Adressen ohne deren vorherige Einwilligung zu veröffentlichen oder zum Zweck missbräuchlicher Nutzung zu erheben;
- » Werbung für Angebote zu veröffentlichen, in welchen ein anderer Vertragszweck verschleiert wird.

(5) Der Kunde hält nurago von allen Schäden frei, die nurago durch vom Kunden zu vertretende Rechtsverletzungen entstehen. Die Freihaltung beinhaltet auch die Kosten der Rechtsverteidigung in angemessenen, höchstens jedoch im gesetzlich zulässigen Umfang.

(6) nurago behält sich vorbehaltlich weiterer Ansprüche und Rechte vor, Inhalte, die gegen diese Geschäftsbedingungen oder Rechtsvorschriften verstoßen, ohne Vorankündigung zu sperren oder zu löschen. nurago ist ferner berechtigt, Inhalte bis zur Klärung der Sach- und Rechtslage zu sperren, wenn Dritte gegenüber nurago eine Rechtsverletzung behaupten oder nurago auf andere Weise Kenntnis über den Verdacht einer Rechtsverletzung erlangt.

(7) Der Kunde räumt nurago für etwaig urheberrechtlich geschützte Daten und Inhalte, die von nurago gespeichert werden, das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, örtlich auf den Standort des genutzten Servers und zeitlich auf die Dauer dieses Vertrages beschränkte Recht zur unbegrenzten Vervielfältigung der Daten und Inhalte im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten ein. Daneben darf der nurago Back-up-Kopien anfertigen, die im Umfang auf das erforderliche Maß beschränkt sind.

(8) nurago ist berechtigt, mit geeigneten Maßnahmen auf die Inhaltsverantwortlichkeit des Kunden für öffentlich abrufbare Dienste hinzuweisen. Der Kunde ist verpflichtet, für von nurago für ihn betriebene öffentlich abrufbare Dienste eine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Anbieterkennzeichnung bereitzustellen.

## §7 Inhalte

(1) Das Kopieren, Herunterladen, Verbreiten und Vertreiben sowie Speichern von Inhalten der Hosting- und ASP/Dienste ist, mit Ausnahme der vertragsgemäßen Nutzung gemäß der mit nurago getroffenen Vereinbarung, ohne die Zustimmung von nurago nicht gestattet.

(2) Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag über Hosting- oder ASP-Leistungen nur nach schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers auf Dritte übertragen.

(3) Hosting- oder ASP-Dienste von nurago dürfen vom Kunden nur mit Zustimmung von nurago für Dritte genutzt werden. Der Zugriff nicht zur Nutzung befugter Dritter ist vom Kunden zu unterbinden. Der Weitervertrieb der Leistungen von nurago bedarf der schriftlichen Zustimmung von nurago.

## §8 Kündigung

(1) Die Kündigung von Hosting- oder ASP-Leistungen bedarf der Schriftform.

(2) nurago ist vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses berechtigt, die mittels der Leistungen erhobenen Daten zu löschen. Auf Wunsch des Kunden stellt nurago dem Kunden die Daten sowie die für den Kunden betriebene Software in einem geeigneten Format zur Verfügung, sofern dem Kunden fortdauernde Nutzungsrechte an den Daten bzw. der Software eingeräumt sind.

## §9 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der Kunde ist zur Entrichtung der jeweils vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Der Kunde trägt die auf seiner Seite entstehenden Kosten, wie z.B. die Kosten für den Zugang zum Internet oder für die Übertragung von Daten, selbst.

(3) Bei Zahlungsverzug ist nurago berechtigt, die Inhalte des Kunden sowie die Hosting- bzw. ASP-Dienste bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen zu sperren bzw. zu unterbrechen.

## §10 Datenschutz und Datensicherheit

nurago hält die geltenden Datenschutzbestimmungen ein. Personenbezogene Daten werden ausschließlich im erforderlichen Umfang zur Erbringung der vom Kunden bezogenen Dienste sowie deren Abrechnung verwendet. Für eine anderweitige Verwendung wird nurago vorab die Zustimmung des Kunden einholen. Dies gilt nicht, soweit nurago aus rechtlichen Gründen zur Herausgabe von Daten verpflichtet ist. Soweit nurago personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, erfolgt dies ausschließlich nach Maßgabe der Weisungen des Kunden.

## §11 Haftung

(1) nurago haftet nicht für Einrichtungen oder Dienste außerhalb des Einflussbereiches von nurago, insbesondere nicht für die Nicht-Verfügbarkeit der Dienste aufgrund von Störungen des Internets oder der zum Internet oder zur Zugangsvermittlung genutzten Dienste oder Einrichtungen.

(2) Die Haftungsregelungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen von nurago finden Anwendung.

Stand: 08/2010